

Informationen zum Auslandsaufenthalt in der J 10

Auch im achtjährigen Gymnasium, dem so genannten G8, ist es grundsätzlich möglich, bis zu ein Jahr ins Ausland zu gehen. Man muss seinen Aufenthalt dort aber nachweisbar an einer Schule verbracht haben, um diese Zeit nach der Rückkehr für die dreijährige Oberstufenlaufbahn angerechnet zu bekommen. Am EGW ist ein solcher Auslandsaufenthalt nur in der J 10 möglich, da in der darauf folgen Qualifikationsphase (J 11 und J 12 bzw. Q1 und Q2) eine längere Abwesenheit nicht mehr genehmigt wird.

Drei bis sechs Monate im Ausland sind kein Problem: Bei einer Rückkehr etwa im Dezember oder Januar steigt die Schülerin bzw. der Schüler (im Folgenden der besseren Lesbarkeit halber nur noch "Schüler" genannt, ohne damit eine Diskriminierung ausdrücken zu wollen) quasi nahtlos in die 10. Jahrgangsstufe ein. Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr entscheidet die Schule am Ende der Klasse 9 auf Antrag der Eltern, ob ein erfolgreiches Einsteigen in die 11. Jahrgangsstufe (Vorversetzung) zu erwarten ist oder ob ein Neueinstieg in die J 10 erfolgen muss. Bitte entnehmen Sie die genauen rechtlichen Bestimmungen dem entsprechenden ministeriellen Merkblatt.

Am EGW gibt es fünf Möglichkeiten, einen Teil der Klasse 10 im Ausland zu verbringen:¹⁾

1. USA

Unsere Partner in Delphos (Ohio) bieten einigen Schülern die Möglichkeit, 4 Monate in Ohio zu verbringen. Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte dem gesonderten Informationsblatt.

2. Frankreich

Unsere Partnerschule in Lisieux, das Lycée Frémont, bietet EGW-Schülern die Möglichkeit eines 3- bis 4-monatigen Aufenthaltes (1. Trimester von September bis Weihnachten), für den Sie neben eventuellen Unterbringungskosten in Gastfamilien ca. 800 Schulgeld (einschl. Mittagstisch) veranschlagen müssen.

3. England

Die Yarm School nimmt nur Schüler des EGW auf, die sich verpflichten, für ein volles akademisches Jahr (10 Monate) am Unterricht in Yarm teilzunehmen und auch die Abschlussprüfungen mitzumachen. Das Schulgeld einschließlich Verwaltungsgebühren beträgt in etwa 11.000 Pfund; dazu kommen dann noch die Unterbringungskosten in der Gastfamilie mit ca. 250 Pfund pro Monat und die Prüfungsgebühren, so dass sich ein Gesamtbetrag von ungefähr 16.000 € ergibt.

4. Irland

Das Beech Hill College (BHC) in Monaghan in der Republik Irland ist fester Bestandteil unserer Auslands-schulbesuche in der J 10. Unsere Schüler fahren für 3 Monate (Sept. bis Nov.) dorthin. Planen Sie allerdings etwa 100 € pro Woche – insgesamt also etwa 1.400 € – für die Familienunterbringung und 3,50 € pro Tag, insgesamt somit ca. 250 €, für die Mahlzeiten in der Schule ein. Schulgeld fällt nicht an.

Achtung: Der Zuschlag für den Aufenthalt am BHC und die Zuordnung zu einer Gastfamilie finden in der Regel erst unmittelbar vor oder sogar kurz nach den Sommerferien statt!

5. Weitere Partnerschulen

Durch die Teilnahme unserer Schule an mittlerweile zwei Comenius-Projekten und durch weitere neue Partnerschaften habe ich viele neue Kontakte im europäischen Ausland knüpfen können. Bei entsprechendem Interesse werde ich mich darum bemühen, Schüler auch an diese Schulen zu vermitteln, z.B. nach Meche-

¹⁾ Alle Kostangaben in diesem Informationsschreiben schließen Reisekosten und Taschengeld **nicht** mit ein!

len (Belgien), Ostróda (Polen), Maribor (Slowenien), Mikitamäe (Estland), Andouain (Spanien), Budakeszi (Ungarn), Bukoba (Afrika) usw. In der Regel fallen dabei nur Unterbringungskosten in Gastfamilien an.

Grundsätzliche Regelungen und Verpflichtungen:

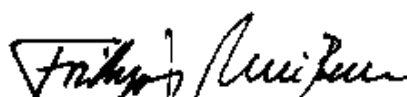
1. Für den gewünschten Zeitraum des Auslandsaufenthaltes muss eine **Beurlaubung** beantragt werden, **keine Abmeldung!** Entsprechende Anträge sind rechtzeitig, **spätestens jedoch vor den Osterferien**, an die Schulleiterin persönlich zu richten. Antragsformulare finden Sie auf der Schulhomepage zum Download.
2. Bei Auslandsaufenthalten, die länger als 6 Monate dauern werden, ist von den Eltern – gleichzeitig mit dem Beurlaubungsantrag – auf demselben Formblatt auch ein **Vorversetzungsantrag** (siehe oben) an die Schulleitung zu stellen!
3. Die Fahrt bzw. der Flug ins Ausland wird von den Eltern (Ausnahme Ohio, siehe USA-Infoblatt) geplant, gebucht und bezahlt. Ich stehe hier allerdings auf Wunsch beratend zur Seite, da ich über hinreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet verfüge.
4. Die Verantwortung für die versicherungstechnische Seite des Auslandsaufenthaltes liegt grundsätzlich bei den Schülern und ihren deutschen Familien. Sie sollten daher bei Ihrer **Krankenversicherung** nachfragen, ob ein solcher Auslandsaufenthalt schon abgedeckt ist oder ob eventuell eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden muss. Außerdem muss für den Schulbesuch im Ausland ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen werden. Fragen Sie bei Ihrer **Haftpflichtversicherung** nach. Im Falle eines Falles kann auch eine Kurzzeit-Auslands-**Unfallversicherung** sehr nützlich sein. Sprechen Sie mit Ihrer Versicherung.
5. Die Teilnahme an einem der oben aufgeführten Programme beinhaltet immer die **Verpflichtung**, im laufenden oder in einem der beiden folgenden Schuljahre einen ausländischen Gast für eine ebenso lange Dauer, wie das eigene Kind im Ausland war, bei sich zu Hause aufzunehmen bzw. bei Platzmangel oder organisatorischen Problemen für dessen adäquate Unterbringung Sorge zu tragen.
6. Des Weiteren verpflichten sich die Eltern dazu, dass ihr Kind nach der Rückkehr aus dem Ausland noch mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 bzw. bei Vorversetzung bis Ende der Jahrgangsstufe 11 Schüler(in) des EGW bleibt. Bei Nichteinhaltung werden nachträglich 2.000 € Verwaltungsgebühren erhoben.
7. **WICHTIG:** Das EGW bietet Schülerinnen und Schülern, die einen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 beabsichtigen, seine Unterstützung an, doch muss grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass in keiner Weise irgendeine Garantie übernommen werden kann, dass der ins Auge gefasste Auslandsschulbesuch auch wirklich zustande kommt, denn in allen Partnerländern hängt der Erfolg immer davon ab, ob entsprechende Gastfamilien gewonnen werden können!
8. So genannte "Doppelbewerbungen" sind unaufrichtig und daher am EGW unzulässig!

Vorgehensweise bei der Bewerbung am EGW:

Sollte sich ein Schüler zu einem Auslandsaufenthalt durch das EGW entschließen, so läuft ein streng durchorganisiertes Verfahren ab, dessen Details Sie bitte dem Infozettel zum Delphos-Aufenthalt entnehmen wollen. (Da das Procedere für alle Länder gleich ist, bot es sich an, den genauen Ablauf der Bewerbung nur einmal abzudrucken.) Aber Achtung, die Zielsprache ändert sich gegebenenfalls: Englisch in USA, England, Irland und Afrika, Französisch in Frankreich und in den osteuropäischen Ländern Deutsch!

Denken Sie nun zunächst in Ruhe darüber nach, ob Sie einen Auslandsschulbesuch für Ihr Kind anstreben... und falls ja, ob Sie ihn über das EGW machen oder ob Sie sich einer der vielen kommerziellen Organisationen anvertrauen wollen. Wie Ihre Entscheidung auch ausfallen wird, ich sichere Ihnen in jedem Fall meine volle Unterstützung zu.

Werther, im Oktober 2011


Frithjof Meißner, StD i.E.

